

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XXVI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 20. November 1890.

28.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthaltereii vom 4. November 1890 Nr. 16724,

womit der mit Allerhöchsten Entschliessung vom 25. October 1890 laut Erlasses
des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1890 Nr. 21886 genehmigte
Beschluss des Görzner Landesauschusses, betreffend die Vertheilung der Gemeinde-
gründe von **Izderska-Mlinska** verlautbart wird.

Art. I.

Die der Steuergemeinde Izderska mit Mlinska gehörenden, in der Katastralmappe dieser
Gemeinde mit den Nummern 221, 250, 251, 266₁, 280, 294, 343, 348, 404, 503₁,
503₂, 594, 599, 603, 927, 999, 1000₁, 1038, 1041, 1046, 1051₂, 1057₂, 1093,
1094₁, 1095, 1096₁, 1103, 1111₁, 1150, 1151, 1152, 1154₁, 1293, 1294, 1297,
1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1309, 1493₂, 1494, 1548₁, 1551, 1552, 1584₁,
1584₂, 1585, 1601, 1612, 1614₁, 1627, 1629, 1637, 1640, 1641, 1642, 1723,
1734, 1763₁, 1823, 1826₁, 1829, 1971, 1972, 1984, 1985, 1986, 1989, 1990,
1991, 1992, 1993, 1994, 2002, 2003, 2004, 2007₁, 2008₁, 2025, 2027, 2032₁
bezeichneten Gemeindegründe in der Gesamtausdehnung von 318 Hectar 58 Ar 2 Quadrat-

meter und ein Theil der Parcellen Nr. 788 der Steuergemeinde Smast im Ausmaße von circa 13 Hectar, welche in Folge des Vertrages vom 7. Juni 1886 Nr. 2379 Eigenthum der Gemeinde Zderska geworden ist, sind unter jene Gemeindeglieder von Zderska und Mlinska zu vertheilen, welche nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigt sind, und zwar in der Weise, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

Art. II.

Drei Viertel der unter Art. I angeführten Gründe sind mit Rücksicht auf ihren Werth, in gleichwerthigen Theilen unter die Gemeindeglieder von Zderska und Mlinska in der Weise zu vertheilen, daß jeder derselben einen Weide- und zwei Waldantheile erhält.

Art. III.

Der übrig bleibende vierte Theil und namentlich die in der Katastralmappe mit den Nummern 1309, 1548 $\frac{1}{1}$, 1585, 1612 und 1614 $\frac{1}{1}$ bezeichneten Gründe im Gesamtausmaße von 55 Hectar 8 Ar und 63 Quadratmeter sind unter die Gemeindeglieder nach Maßgabe der directen Steuer, welche jeder derselben von seinen in der Steuergemeinde Zderska-Mlinska gelegenen Gründen und Häusern und zwar bis zum kleinsten Steuerbetrage entrichtet, zu vertheilen.

Jeder Theilnehmer der Ortschaft Zderska, welcher bis zu 6 fl. Steuer zahlt, wird von den im ersten Absätze dieses Artikels bezeichneten Parcellen einen Antheil Grund mittlerer Bonität, und jeder Theilnehmer, welcher an Steuern über 6 fl. entrichtet, wird einen Antheil von den Gründen guter und einen Antheil von den Gründen schlechter Qualität erhalten.

Art. IV.

Die Theilnehmer von Mlinska werden ihre Antheile im Sinne des Art. III auf den Parcellen Nr. 1095 und 1094 $\frac{1}{1}$ erhalten und wird auch für diese die Verfügung des zweiten Absatzes des vorigen Artikels gelten.

Art. V.

Falls der Werth der unter Art. III bezeichneten Parcellen nicht genau dem vierten Theil aller unter Art. I benannten Gründe entsprechen würde, so ist derselbe aus den Parcellen Nr. 1297, 1111 $\frac{1}{1}$, 1154 $\frac{1}{1}$, 1150 und 1152 zu vervollständigen.

Art. VI.

Die Parcellen Nr. 1592 in der Ausdehnung von 49 Ar und 49 Quadratmeter, welche zwar im Kataster auf Namen der Steuergemeinde Zderska eingetragen erscheint, aber in Wirklichkeit aus vielen kleinen, von mehreren Einheimischen und Fremden besessenen Stücken besteht, bleibt an die jetzigen Besitzer als Eigenthum vertheilt.

Art. VII.

Die Parcellen Nr. 970 im Ausmaße von einem Ar 72 Quadratmeter, durch welche seit jeher das Vieh zur Tränke in die Idria getrieben wurde, bleibt unvertheilt ihrem jetzigen Gebrauche gewidmet.

Art. VIII.

Alle Antheile werden mittelst Losziehung zugewiesen und wird jeder Berechtigte an derselben selbst theilnehmen können.

Art. IX.

Der Gemeinderath wird das Verzeichniß aller Betheiligten verfassen, mit Angabe der ärarischen Steuern, welche ein jeder derselben für seine in der Steuergemeinde Iderska-Mlinska gelegenen Häuser und Gründe entrichtet und zwar in absteigender Reihenfolge vom höchsten bis zum kleinsten Steuerbetrage.

Dieses Verzeichniß wird durch vierzehn Tage im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindeglieder aufgelegt und wird die Auflage des Verzeichnisses mittelst öffentlicher, schriftlicher und mündlicher Verlautbarung mit dem Bemerkten kundzumachen sein, daß die allfälligen Recurse gegen dasselbe innerhalb acht Tagen vom letzten Tage, an welchem das besagte Verzeichniß eingesehen werden kann, angefangen im Wege der Gemeindevertretung eingebracht werden können.

Art. X.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet erkennt, hat dieselbe das Verzeichniß allsogleich richtig zu stellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit dem Bemerkten kundzumachen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Kundmachung bei der Gemeinde-Vertretung einzubringen sind.

Art. XI.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Artikel IX eingebrachten und vom Gemeinderathe als unbegründet erkannten Recurse, sowie auch jene, welche gegen die Berichtigung des Verzeichnisses im Sinne des Art. X eingelangt sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. XII.

Die Vertheilung wird von einer aus zwei vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern und einem ebenfalls aus der Mitte desselben als Obmann gewählten Gemeindevertreter bestehenden Commission durchgeführt.

Dieser Commission werden vom Gemeinderathe zwei, auswärtigen Gemeinden entnommenen Schätzleute und ein beeideter Geometer beigegeben. Das Operat dieser Commission wird für alle Interessenten ohne Ausnahme bindend sein.

Art. XIII.

Alle diejenigen Parcellen, deren Fläche 58 Ar nicht erreicht, sind in die Antheile jener Gemeindeglieder einzurechnen, für welche dieselben mit Rücksicht auf die möglichste Arrondirung ihres Grundbesitzes am besten entsprechen, wenn nicht die topographischen Verhältnisse deren Vertheilung erfordern.

Art. XIV.

Vor der Vertheilung hat die Commission die Usurpen zu erheben und festzustellen. Der Geometer hat die Vermessung und die Commission durch ihre Schätzleute die Schätzung aller Grundantheile, welche sich einzelne Besitzer seit dem Jahre 1856 angeeignet haben, vorzunehmen. Bei der Schätzung ist keine Rücksicht auf die durch Bearbeitung der einzelnen Antheile erlangte Verbesserung der Gründe zu nehmen.

Die betreffenden Besitzer müssen vor der Vertheilung den für die Usurpen festgesetzten Schätzungswerth in die Gemeindecasse erlegen, widrigenfalls jene Usurpen, deren Besitzer nicht im Sinne des Art. IX im Verzeichniß eingetragen sein werden, Eigenthum der Gemeinde bleiben; falls jedoch dem Besitzer das Recht auf die Benützung der Gemeinde zustehen sollte, so ist die nicht bezahlte Usurpe von jenem für ihn bestimmten Antheil, welcher am meisten der Usurpe entspricht, in Abschlag zu bringen.

Art. XV.

Die Commission bestimmt, welche neuen Wege und Fußsteige anzulegen und welche auf den vertheilten Gemeindegründen bestehenden Wege und Steige aufzulassen sind. Die Wege müssen die vertheilten Gründe derart durchschneiden, daß jeder Antheil von denselben berührt wird.

Falls irgend ein Antheil abseits zu liegen käme, so wird die Commission für denselben einen Zugangsweg, wenn nothwendig auch über den angrenzenden Antheil zuweisen.

Bei der Vertheilung hat die Commission vorzusehen, daß für die Bedürfnisse der Landwirthschaft ein ungehinderter Zugang zu jedem einzelnen Antheile und so auch zu den Viehtränken ermöglicht werde.

Art. XVI.

Die Commission hat, bevor zur Losziehung geschritten wird, die im Privateigenthum befindlichen, auf den vertheilten Gemeindegründen stehenden Bäume, wie: Kirschen, Nüsse, Birnen, Aepfel, Maulbeeren, Pappeln etc., abzuschätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen.

Art. XVII.

Die Holzbringung aus den Waldantheilen auf Erdriesen ist verboten.

